

211-1-I

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) – BayRS 211-1-I – wird wie folgt geändert:

1. Art. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

#### „Art. 1

(1) <sup>1</sup>Die Standesamtsbezirke werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung gebildet. <sup>2</sup>Für den Bereich einer Verwaltungsgemeinschaft soll ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet werden. <sup>3</sup>In der Rechtsverordnung ist die für das Standesamt zuständige Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen.

(2) Kreisfreie Gemeinden können für ihr Gebiet mehrere Standesamtsbezirke bilden.

(3) <sup>1</sup>Die Regierung von Mittelfranken kann durch Rechtsverordnung Standesamtsbezirke bilden, die über die örtliche Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen. <sup>2</sup>Sie bestimmt die dafür zuständige Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

(4) Änderungen des Gebiets von Gemeinden erstrecken sich auch auf die Grenzen der Standesamtsbezirke.

#### Art. 2

(1) Im übrigen sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinn des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Ist es der Kreisverwaltungsbehörde in einem Notfall nicht möglich, die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten einem anderen Standesbeamten aus ihrem Gebiet zu übertragen, so

kann die Regierung von Mittelfranken einen Standesbeamten aus einem benachbarten Landkreis oder einer benachbarten kreisfreien Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

### Art. 3

Steht die örtliche Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nicht zweifelsfrei fest, bestimmt die Regierung von Mittelfranken als obere Aufsichtsbehörde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Regierung“ durch die Worte „das Landratsamt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Hat die Regierung von Mittelfranken eine Rechtsverordnung nach Art. 1 Abs. 3 erlassen, obliegen ihr die Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ durch „(Art. 1 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen der Regierung über die Bildung der Standesamtsbezirke treten spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt haben die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die Verordnungen nach § 1 Art. 1 dieses Gesetzes zu erlassen.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber